

Grundsätze und Antragsverfahren zur Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen

Die Landesregierung unterstützt die Jugendämter vor Ort über die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes hinaus bei der Bewältigung der Herausforderungen bei der Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen.

Das Kinder- und Jugendministerium stellt Mittel zur Projektförderung für die Kinderbetreuung in besonderen Fällen bereit. Diese wird mit Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazugehörigen Regelungen sowie des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) gefördert.

Ein Anspruch der Antragstellerin/ des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Gegenstand der Förderung

sind Projekte zu niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, die den Kindern und ihren Eltern den Weg in die institutionelle Kindertagesbetreuung erleichtern, wie z. B.:

- Eltern-Kind-Gruppen,
- Spielgruppen¹,
- Kindertagespflegeangebote,
- mobile Angebote,
- Angebote in Kooperation mit Familienzentren,
- etc.

Zielgruppe sind Kinder der Altersgruppe vor Schuleintritt aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen und ihre Familien (Flüchtlinge verschiedener Länder, auch aus dem EU-Ausland, Asylantragsteller/innen usw.).

Kooperationsprojekte sind erwünscht, denkbar ist z. B. eine Zusammenarbeit mit Familienbildung und -beratung, Schwangerschaftsberatungsstellen etc., in diesem Fall können Fördermittel auch weitergeleitet werden.

¹ Hier sind nicht nur Angebote gemeint, die den Vorgaben der Landesjugendämter bzgl. Spielgruppen entsprechen, sondern z. B. auch altersgemischte Angebote für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren.

Nicht gefördert

werden Angebote, für die eine Finanzierung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes NRW möglich ist. Eine Doppelförderung ist unzulässig.

Zuwendungsempfänger/innen

sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter).

Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form der Festbetragsfinanzierung auf der Basis von Pauschalen für Betreuungsangebotsstunden, die von der Obersten Landesjugendbehörde festgesetzt werden.

Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachausgaben. Das im Bereich der Förderung eingesetzte Personal soll über eine pädagogische Qualifikation bzw. eingesetzte Tagespflegepersonen über eine Qualifikation gem. § 17 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz NRW verfügen. Darüber hinaus können auch zusätzliche Kräfte, wie z. B. ehrenamtlich tätige Personen in den Projekten eingesetzt werden. Diese Personen benötigen keinen Qualifikationsnachweis. Personalausgaben für diesen Personenkreis sind nicht zuwendungsfähig.

Bemessungsgrundlage

Die Förderung erfolgt auf der Basis von „Betreuungspaketen“. Pro Betreuungspaket wird eine Pauschale in Höhe von 30 Euro gewährt. Ein Betreuungspaket umfasst ein Betreuungsangebot durch pädagogisch qualifiziertes Personal im zeitlichen Umfang von 60 Minuten, bei dem bis zu fünf Kinder betreut werden können. Umfasst sind auch Sachausgaben.

Bagatellgrenze

Abweichungen von der in Nr. 1.1 VVG zu § 44 LHO NRW festgelegten Bagatellgrenze in Höhe von 12.500 Euro gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) können im Einzelfall durch die Oberste Landesjugendbehörde zugelassen werden.

Inhaltliche Anforderungen

Im Projektkonzept soll u. a. dargelegt werden:

- wie das Betreuungsangebot ausgestaltet ist (z. B. zeitlicher Umfang, Personalausstattung, Räumlichkeiten),
- wer von dem Angebot profitiert (z. B. Altersstruktur, Zielgruppen, Eltern-Kind-Angebot). Eine Prüfung des Aufenthaltsstatus ist nicht erforderlich.
- welche (auch finanziellen) Beiträge bringt der/die Projektverantwortliche ein,
- wie werden weitere lokale Akteure eingebunden,

- wie die Projektaktivitäten an bestehende Angebote und Netzwerke anschließen,
- wie der Übergang in die Kita gelingen kann,
- wie Eltern einbezogen werden,
- wie das örtliche Jugendamt informiert und ggf. einbezogen wird.

Die Förderung durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport ist deutlich hervorzuheben.

Verfahren

Antragsteller/in

Antragsteller gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sind anerkannte Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Antragsverfahren

Der Antragsteller/ die Antragstellerin beantragt die Zuwendung unter Verwendung des als Anlage beigefügten Musters 1 (incl. Excel-Tabelle) beim zuständigen Jugendamt. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Maßnahme durchgeführt werden soll. Sofern ein Antragsteller/eine Antragstellerin beabsichtigt im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes mehrere Maßnahmen durchzuführen, sind die Anträge für diese Maßnahmen gebündelt zu stellen.

Die Jugendämter fassen die Anträge ihres Zuständigkeitsbereiches zusammen und legen den Landesjugendämtern Sammelanträge unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Musters vor. Den Anträgen ist eine Excel-Tabelle (Muster 3) beizufügen, die die beantragten Einzelmaßnahmen der Träger auflistet. In den Bündelungsanträgen an das Landesjugendamt ist durch das örtliche Jugendamt fachlich zu bestätigen, dass das Wohl der Kinder in den einzelnen Maßnahmen gewährleistet ist.

Soweit die Jugendämter selbst Projekte durchführen und eine Förderung für diese beantragen, soll in diesen Fällen ebenfalls ein Zuwendungsantrag gem. Anlage 1 (incl. Excel-Tabelle) gefertigt werden.

Fristen

Anträge für Maßnahmen mit denen im Jahr 2015 begonnen werden soll, sind spätestens bis zum 1. Juni 2015 zu stellen.

Sofern die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel noch nicht ausgeschöpft sein sollten, findet eine zweite Antragsrunde statt. Anträge für Maßnahmen, die im Jahr 2016 stattfinden sollen, sind spätestens bis zum 1. Oktober 2015 zu stellen.

Bewilligung

Bewilligungsbehörden gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämtern) sind die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zuständig für die Bewilligung ist der Landschaftsverband, in dessen Bereich das jeweilige Jugendamt seinen Sitz hat.

Die Landesjugendämter stimmen sich bei der Anwendung und Auslegung der Fördergrundsätze untereinander ab.

Die Weiterleitung der Mittel durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) an die anerkannten Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach Nr. 12 VVG zu § 44 LHO.

Verwendungsnachweis

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) weisen die Verwendung der Zuwendung gemäß dem den VVG zu § 44 LHO NRW als Anlage 4 zu Nr. 10.3 beigefügten Grundmuster 3 beim zuständigen Landesjugendamt nach.

Anlage 1 – Antrag Träger an Jugendamt

Anlage 2 – Antrag Jugendamt an Landesjugendamt

Anlage 3 – Liste der Einzelmaßnahmen